

Informationen zum nachträglichen Erwerb von 30 CP im MAPB

Auf Grundlage der Regelung in § 4 der Prüfungsordnung des MAPB bestehen für Studierende, die mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP eingeschrieben wurden, drei Möglichkeiten, die erforderlichen 30 CP nachträglich zu erwerben:

1. Nachweis von Praxisleistungen

Für die Anerkennung von Praxisleistungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Praxiserfahrung muss in einer Einrichtung absolviert werden, die den vom Praxisreferat festgelegten Qualitätsstandards des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD entspricht. Es wird empfohlen, die Eignung der Praxisstelle vorab informell durch die Studiengangskoordination oder die Beratungspraxis koordination bestätigen zu lassen.
- Die Praxiserfahrung muss nach Abschluss des Bachelorstudiums mit 180 CP in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld erworben werden. Als einschlägig gelten Berufsfelder, auf die der jeweilige Bachelorstudiengang vorbereitet.
- Die Praxiserfahrung kann entweder vor Aufnahme des MAPB oder während des MAPB-Studiums erworben werden.
- Wird die Praxiserfahrung während des MAPB-Studiums absolviert, müssen sich die dort erbrachten Leistungen von den Leistungen im Modul MB6 unterscheiden. Die im Rahmen von MB6 absolvierten Stunden können nicht auf die nachzuholende Praxiserfahrung angerechnet werden.
- Die Praxiserfahrung orientiert sich am „Modul zur staatlichen Anerkennung“ der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:
 - Insgesamt müssen 640 Stunden absolviert und bescheinigt werden.
 - Die Praxiserfahrung kann zusammenhängend oder in höchstens drei Teilen absolviert werden. Für die Anerkennung eines Teilpraktikums ist ein Mindestumfang von 224 Stunden erforderlich. Dies entspricht der Praxisordnung der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften.
 - Die Praxiserfahrung muss von einer von der Praxisstelle unabhängigen Person begleitet und supervidiert beziehungsweise reflektiert werden. Diese Begleitung erfolgt in der Regel in Form einer Einzelbetreuung durch eine lehrende Person des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Sie kann in Präsenz oder als Fernbetreuung durchgeführt werden.
 - Zum Abschluss der Begleitung müssen ein Praxisbericht erstellt und mindestens ein Reflexionsgespräch geführt werden.
 - Die Studierenden suchen die betreuende Person selbstständig. Sämtliche Absprachen über Inhalt und Anforderungen der Betreuung erfolgen direkt mit der betreuenden Person.
 - Nach Abschluss der Betreuung bestätigt die betreuende Person per E-Mail gegenüber der beziehungsweise dem Studierenden und der Studiengangskoordination des MAPB die Abnahme und Bewertung des

Praxisberichts sowie die Durchführung des Reflexionsgesprächs beziehungsweise der Reflexionsgespräche.

- Nach Abschluss der Praxiserfahrung ist eine offizielle Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise der Praktikumsstelle einzureichen. Aus dieser müssen folgende Angaben hervorgehen:
 1. der Träger beziehungsweise die Einrichtung,
 2. der Zeitraum und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden sowie
 3. Art und Inhalt der ausgeübten Tätigkeit.

2. Nachweis von Studienleistungen

Für die Anerkennung von Studienleistungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Anerkannt werden können Studienleistungen, die über den Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP hinausgehen.
- Die Studienleistungen können nach Abschluss des Bachelorstudiums erworben werden. Berücksichtigt werden können auch Leistungen, die bereits während des Bachelorstudiums erbracht wurden, sofern sie gesondert ausgewiesen sind, beispielsweise durch ein Zertifikat oder eine zusätzliche Ausweisung auf dem Bachelorzeugnis.
- Die Studienleistungen können in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD absolviert werden.
- Die Anzahl der anrechenbaren CP richtet sich nach den im jeweiligen Modulhandbuch ausgewiesenen Leistungspunkten, die für eine erfolgreich absolvierte Prüfung vergeben werden.
- Grundsätzlich kann jedes im KomVor ausgewiesene Seminar belegt werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen zur Praxisbegleitung.
- Da für das Nachholen der CP keine Belegung über den eCampus möglich ist, müssen die Studierenden selbstständig Kontakt mit den jeweiligen Lehrenden aufnehmen und einen Seminarplatz vereinbaren. Die Studiengangskoordination des MAPB unterstützt diesen Prozess.
- Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und die erfolgreich erbrachte Prüfung erfolgt über das dafür vorgesehene Formular: [Nachweis über eine in einem Bachelorstudiengang erbrachte Seminarleistung.](#)

3. Kombination von Praxis- und Studienleistungen

Praxis- und Studienleistungen können miteinander kombiniert werden.

- Für die jeweiligen Leistungen gelten die unter Punkt 1 und Punkt 2 genannten inhaltlichen Voraussetzungen.
- Für Studienleistungen wird die Anzahl der CP angerechnet, die im Modulhandbuch für das erfolgreich absolvierte Seminar beziehungsweise Modul ausgewiesen ist.
- Für ein Teilpraktikum im Umfang von 224 Arbeitsstunden einschließlich der Begleitung und Prüfung durch eine lehrende Person des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften werden pauschal 9 CP vergeben.
- Bei einem Umfang von mehr als 224, aber weniger als 640 Arbeitsstunden werden die CP nach dem Schlüssel „1 CP entspricht 26 Stunden“ berechnet.

Antrag auf Anerkennung der nachträglich erworbenen CP

Nach erfolgreicher Erbringung der Praxis- und/oder Studienleistungen muss die Anerkennung der nachträglich erworbenen CP bei der Zulassungskommission des MAPB beantragt werden.

Hierzu sind folgende Unterlagen per E-Mail an die Studiengangskoordination des MAPB unter master-pb@hs-duesseldorf.de zu senden:

1. der vollständig ausgefüllte Antrag auf Anerkennung von Leistungen für den nachträglichen Erwerb von ECTS-Punkten,
2. das Bachelorzeugnis, aus dem das Abschlussdatum hervorgeht, sowie
3. die Nachweise über die anzuerkennenden Leistungen, also die Seminarbescheinigung und/oder die Praxisbescheinigung einschließlich der Bestätigung über die unabhängige Begleitung.

Die Studiengangskoordination prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet den Antrag anschließend an die Zulassungskommission weiter. Nach der Entscheidung der Kommission informiert die Studiengangskoordination die antragstellende Person. Bei einer positiven Entscheidung wird außerdem das Prüfungsbüro des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften benachrichtigt.

Die anerkannten Leistungen werden anschließend im eCampus erfasst und auf dem Masterzeugnis ausgewiesen.